

27. Wird der Begriff eines zusammengesetzten Warenzeichens dadurch aufgehoben, daß die Verbindung zwischen dem figürlichen Elemente und den übrigen Bestandteilen des Zeichens nur eine lose genannt werden kann?

Sind bei Prüfung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung eines zusammengesetzten Warenzeichens vorliege, nur die in dem Warenzeichen enthaltene Figur oder neben derselben auch die sonstigen Bestandteile der Marke in Betracht zu ziehen?

Reichsgesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 §. 3 Abs. 2
(R.G.Bl. S. 143).

III. Straffenat. Urth. v. 7. Oktober 1889 g. N. Rep. 1804/89.

I. Landgericht Hamburg.

Aus den Gründen:

Nichtig ist, daß die Frage, ob ein Warenzeichen den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 genüge und daher des gesetzlichen Schutzes fähig sei, durch die erfolgte Eintragung desselben im Zeichenregister nicht endgültig beantwortet erscheint, sondern in jedem einzelnen Streitfalle durch den erkennenden Richter selbstständig zu entscheiden ist. Es war daher auch in der vorliegenden Sache der Instanzrichter so berechtigt wie verpflichtet, zu prüfen, ob und inwieweit die hier in Rede stehende Marke der M. er Brauereiactiengesellschaft als eine gesetzlich zulässige anzusehen sei. Die Urteilsgründe beschäftigen sich indes nicht mit der Erörterung der Frage, ob jene Marke als Ganzes, beziehentlich in ihren einzelnen Theilen, den gesetzlichen Erfordernissen entspreche und daher als ein allenthalben gesetzlich statthafte Warenzeichen anzusehen sei, und verneinen jedenfalls solches nicht. Der Instanzrichter prüft vielmehr nur, ob und in welchem Maße zwischen dem in der Marke sich findenden Bilde und den dasselbe umgebenden Worten ein Zusammenhang bestehe. Auf Grund der Erwägung, daß wenn auch die Worte sich in bestimmter Anordnung um das Bild anlehnten, diese Verbindung doch nur eine lose sei, verneint er, daß Bild und Worte sich zu einem untrennbaren Gesamtbilde zusammenschließen und hierdurch einen einheitlichen Charakter erhielten. Der erste Richter ist hiernach der rechtlichen Ansicht, daß nur eine innige Verbindung von Bild und Worten *ıc*, also offenbar eine solche, welche ein in sich selbst geschlossenes, die wesentlichen Bestandteile nicht voneinander getrennt darbietendes graphisches Erzeugniß zur Erscheinung bringe, ein rechtlich untrennbares, einheitliches Ganzes, ein zusammengefügtes Warenzeichen, darstelle, daß dagegen eine nur als lose zu bezeichnende Verbindung diese Rechtswirkung nicht äußere. Das angefochtene Urtheil leidet bei diesem Punkte an Dunkelheit. Es drängt sich die Vermutung auf, daß der erste Richter habe sagen wollen, es bestehe im Falle einer solchen nur losen Verbindung nur der Schein eines zusammengefügten Warenzeichens, während in Wahrheit nur eine aus einem Bilde bestehende Marke vorliege, die mit demselben nur lose verbundenen Worte *ıc*

aber überhaupt nicht als Bestandteile der Marke zu betrachten seien und daher bei Erörterung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung der letzteren vorliege, ganz außer Berücksichtigung bleiben müßten. Allein nicht nur spricht das Urteil diesen Satz nicht direkt aus, sondern es spricht im weiteren Verfolge der Gründe mit bezug auf die hier fragliche Marke der M. er Brauereiaktiengesellschaft von einem vorliegenden kombinierten Warenzeichen, und unter einem solchen kann begrifflich nur ein aus Bild und sonstigen Elementen zu einem einheitlichen Ganzen geformtes Zeichen verstanden werden. Unter allen Umständen erscheint jedoch der Ausspruch des Instanzrichters rechtsirrig, daß bei einer nur losen Verbindung zwischen Bild und Worten es an einem rechtlich untrennbaren Ganzen, einem einheitlichen Warenzeichen, gebreche. Das Reichsgesetz vom 30. November 1874 läßt, wie aus der Vorschrift des §. 3 Abs. 2 von selbst sich ergibt, neben der rein figürlichen Marke auch solche Warenzeichen zu, welche in einer Verbindung von figürlichen Elementen mit Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen. Da das Gesetz eine bestimmte Form für die gegenseitige Anordnung dieser einzelnen Bestandteile nicht vorgeschrieben hat, so muß jede Art und Weise solcher Anordnung für statthaft angesehen werden, welche nicht bei dem Betrachtern den Eindruck hervorruft, daß hier nicht sowohl ein einziges Warenzeichen, sondern mehrere Warenzeichen vorliegen, jede Form der Anordnung also, welche nicht erkennbar eine Zusammengehörigkeit der einzelnen Elemente verneint. Wenn daher in einem gegebenen einzelnen Falle nach der Auffassung des Richters zwischen Bild und Worten eine äußere Zusammengehörigkeit erkennbar vorhanden ist, so ist damit von selbst anerkannt, daß diese beiden Elemente ein rechtlich untrennbares Ganzes, ein einziges Warenzeichen, darstellen, und es erscheint rechtlich völlig unerheblich, ob die Verbindung jener Bestandteile eine nur lose zu nennen sei, oder nicht.

Da die in den Urteilsgründen weiterhin folgenden Ausführungen, wie man schließen muß, auf der vorstehend gedachten rechtsirrtümlichen Auffassung des Instanzrichters beruhen, so rechtfertigt sich schon hierdurch die von der Revision verlangte Aufhebung des vorigen Urteiles. Doch möge hier noch bemerkt werden: Das Gesetz vom 30. November 1874 enthält weder eine ausdrückliche Vorschrift, daß bei einem zusammengefügten Warenzeichen das Bild den charakteristischen und allein

rechtlich geschützten Bestandteil des Warenzeichens darstelle, sodaß die demselben beigefügten Worte zc bei der Beantwortung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung des Zeichens vorliege, gar nicht mit in Betracht zu nehmen seien, noch findet sich in dem Gesetze irgend welche Bestimmung, welche den Schluß gestattete, daß die gedachte Annahme dem Willen und der Auffassung des Gesetzgebers entspreche. Insbesondere kann dies nicht aus der Vorschrift gefolgert werden, daß ein Warenzeichen nicht ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen könne. Das Gesetz versagt hierdurch seinen Schutz eben nur den ausschließlich aus den bezeichneten Elementen bestehenden Zeichen, spricht aber keinerlei Beschränkung aus hinsichtlich der kombinierten Marken. Bei den letzteren bilden daher die darin gebrauchten Zahlen, Buchstaben oder Worte ein vollberechtigtes Element neben der angewendeten Figur,

Entsch. des R.D.G.'s Bd. 20 S. 353 flg., Bd. 21 S. 410 flg., sodaß bei Beantwortung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachahmung eines solchen kombinierten Warenzeichens vorliege, vom Richter geprüft werden muß, nicht, ob das Bild für sich allein betrachtet täuschend nachgeahmt worden sei, sondern ob bei gleichmäßiger Inbetrachtung sowohl des figürlichen Bestandteiles, als der sonstigen Elemente in den beiden der Prüfung unterstellten Warenzeichen für das nicht mit besonderer Sorgfalt prüfende Publikum der dargebotenen Gesamterscheinung nach eine zu Verwechslungen führende Nachahmung vorliege.¹

Hiernach war das freisprechende Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.